

BEKANNTMACHUNG

über die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung eines

Bebauungsplanes **Grünordnungsplanes**

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing hat am 20.02.2020 beschlossen, für das Gebiet
„SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfing“

im Nord-Osten: durch Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 1006/3 Gemarkung Eggfing
im Süd-Osten: durch die Teilflächen Fl.Nr. 1006/3 Gemarkung Eggfing (Inndamm)
im Süd-Westen: durch die Grundstück Fl.Nr. 487, 489 und 490 Gemarkung Eggfing
im Nord-Westen: durch die Grundstück 484, 485 und 486/3 Gemarkung Eggfing

und folgende Grundstücke umfasst:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1006/3 und 1006//31 Gemarkung Eggfing
(Schrebergartenanlage)

einen

- qualifizierten Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB mit
 einfachen Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB
 vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
 Grünordnungsplan gemäß Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG
aufzustellen.

Ein Planentwurf ist ausgearbeitet worden von
Landschaft + Plan Passau, Passauer Straße 21 941247 Neuburg am Inn

II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Planentwurf kann in der Zeit vom bis 06.05. bis 07.06.2022
im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, Zi.-Nr. 15 eingesehen werden. Auf Wunsch wird
die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Planentwurf
ist auch im Internet unter: [www.gde-badfuessing.de/Rathaus+Verwaltung/Amtliche
Ankündigungen](http://www.gde-badfuessing.de/Rathaus+Verwaltung/AmtlicheAnkueundigungen) veröffentlicht.

Der Planentwurf wird bei einer öffentlichen Versammlung, die am tt.mm.jjjj
um hh.mm Uhr im Rathaus Bad Füssing, Zi.-Nr. 15 stattfindet, für jedermann vorgestellt.
Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche
Auswirkungen dargelegt und erörtert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe
e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne
Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere
Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im
Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Füssing, 04.05.2022



Gemeinde Bad Füssing

Roland Prem, VI

Ortsüblich bekannt gegeben durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am 06.05.2022

Abgenommen am 07.06.2022

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

II Bebauungs- und Grünordnungsplanung

A Allgemeine Vorschriften

- Bestandteile**
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der vorliegenden Bebauungsplanzeichnung mit der Bebauungs- und Grünordnungsplanung. Hinweise zum Umweltschutz und Begründung sind beigefügt.
- Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanzeichnung.

B Planungsrechtliche Festsetzungen

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und Bundeskleingartengesetz - BKleingG - in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

- SO** Sondergebiet gem. § 10 BauNVO
Schrebergartenanlage im Sinne von Dauerkleingärten gem. Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
Aufenthaltsräume zum dauernden Gebrauch sind nicht zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BKleingG).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- 24 qm max. Größe (Grundfläche) für die Gartenlaube inkl. Terrassenfläche und Freisitz
- Zusätzlich sind befestigte Flächen und untergeordnete bauliche Anlagen wie beispielsweise Kaminholzzunderstände, gemauerte Grillanlagen, Gewächshäuser, Solaranlagen und Anlagen für Kleintierhaltung bis zu insgesamt 12 qm Grundfläche zulässig.

2.3 max. Wandhöhe: 2,5 m

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

- o Art der Bauweise, hier: offen
- Baugrenze, überbaubare Flächen gemäß Planeintragungen.
Die Errichtung von Gartenlauben darf nur innerhalb der Baugrenzen erfolgen.

4. Freizeit- und Erholungsflächen, Flächen für Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Das dauerhafte Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und sonstigen Kraftfahrzeugen ist unzulässig.
- Das dauerhafte Aufstellen von Zelten ist unzulässig.

5. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsfläche
- privater Fahrweg (innerörtliche Erschließung)

6. Öffentliche und private Grünflächen, Freiflächen und Einfriedungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

- private Grünfläche
- Laubbaum - zu erhalten
- Obstbaum - zu erhalten

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- interne Parzellengrenze
- Parzellennummer, hier: 2
- abzubrechendes Gebäude

8. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 1006/31 Flurnummer, hier: 1006/31
- bestehende Flurstücksgrenze
- Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Nummer
- Grenze Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7475-371 „Unterer Inn mit Salzachauen“
- 110-kV-Leitung mit Schutzstreifen (je 5 m beidseits).
Der Schutzstreifen ist von einer Bebauung freizuhalten. Bei einer Dachneigung von mehr als 15° kann der Abstand zur Leitung auf 4,0 m reduziert werden.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

- Dachform: geneigte Dächer bis max. 35 ° Dachneigung.
- Dachdeckung: rote Ziegelddeckung, rote oder graue Blechdeckung mit beschichteten Materialien. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen sind nicht zugelassen.

2. Stützmauern und Böschungen

- Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden.

3. Zäune

- Zäune sind als Maschendraht-, Wildschutzzaun oder Holzzaun (Latten/Jäger/Hanichelzaun) mit einer max. Höhe bis 1,5 m zu gestalten. Blickdichte Materialien aller Art an den Außenzäunen der Parzellen sind unzulässig.

4. Ver- und Entsorgung

- Die Schrebergartenanlage ist nicht an die Wasserversorgung angeschlossen. Zur Gartenbewässerung ist das Regenwasser zu sammeln.
- Die Schrebergartenanlage ist nicht an die Kanalisation angeschlossen. Zur Fäkalienbeseitigung sind ausschließlich Trockentoiletten innerhalb der Gartenlauben zulässig. Wassertoiletten und Chemietoiletten sind unzulässig.
- Zur gelegentlichen Nutzung von Arbeitsstrom ist eine Solaranlage mit 1,0 qm Grundfläche zulässig. Sonstige Stromerzeugungsanlagen sind unzulässig.

D Grünordnung

1. Gartengestaltung

- Die Einzelparzellen sind außerhalb der befestigten Flächen als Grünflächen für Nutz- und Ziergärten anzulegen. Schotterflächen mit oder ohne Folie sind unzulässig.

2. Laub- und Obstbäume 1. und 2. Ordnung

- Für die Bepflanzung der Einzelparzellen sind folgende Laub- und Obstbäume zulässig:

Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Spitzahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Weidenarten	Salix spec.
Weißerle	Alnus glutinosa
Winterlinde	Tilia cordata
Wildbirne	Pyrus communis
Wildapfel	Malus sylvestris
Obstbäume	geeignete Obstsorten

Explizit ausgeschlossen werden Götterbaum und Robinie. Bei Neupflanzungen sind Nadelbäume wie z. B. Fichte, Kiefer, Thuja, Zypresse, Eibe u. a. nicht zulässig.

3. Randeingrünung Hecken

- Für die Bepflanzung der Randeingrünung der Einzelparzellen sind folgende Laubsträucher zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Haselnuss	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

Bei Schnitthecken: Hainbuche, Feldahorn, Gemeiner Liguster
Bei Neupflanzungen sind Thuja, Kirschlorbeer und Bambus nicht zulässig.

4. Private Grünfläche

- Auf der privaten Grünfläche sind Zufahrten zu den Gartengrundstücken der Parzellen 15 - 17 als Grünweg zulässig.

5. Bepflanzung unter der Freileitung

- Im Schutzstreifen der Freileitung sind Baumpflanzungen nicht zulässig.

E Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Außerhalb der zulässigen baulichen Anlagen nach Ziffer B. 2 sind keine Versiegelungen zulässig.
- Niederschlagswasser ist breitflächig auf der Parzelle zu versickern oder für die Gartenbewässerung zu verwenden.
- Der Staudenknochenbestand im Grenzbereich der Parzellen 9 und 10 ist wirksam zu bekämpfen.
- Gemäß § 2 (1) Satz 2 KleingG sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten zu berücksichtigen. Gehölzpflegeschnitte und ggfs. notwendige Fällungen (Verkehrssicherheit) dürfen entsprechend Art. 16 BayNatSchG nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden, um die Vogelwelt zu schonen.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfling“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsbüchlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan „SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfling“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom als Satzung beschlossen.

Bad Füssing,
BAD FÜSSING

Kurz
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Bad Füssing,
BAD FÜSSING

Kurz
1. Bürgermeister

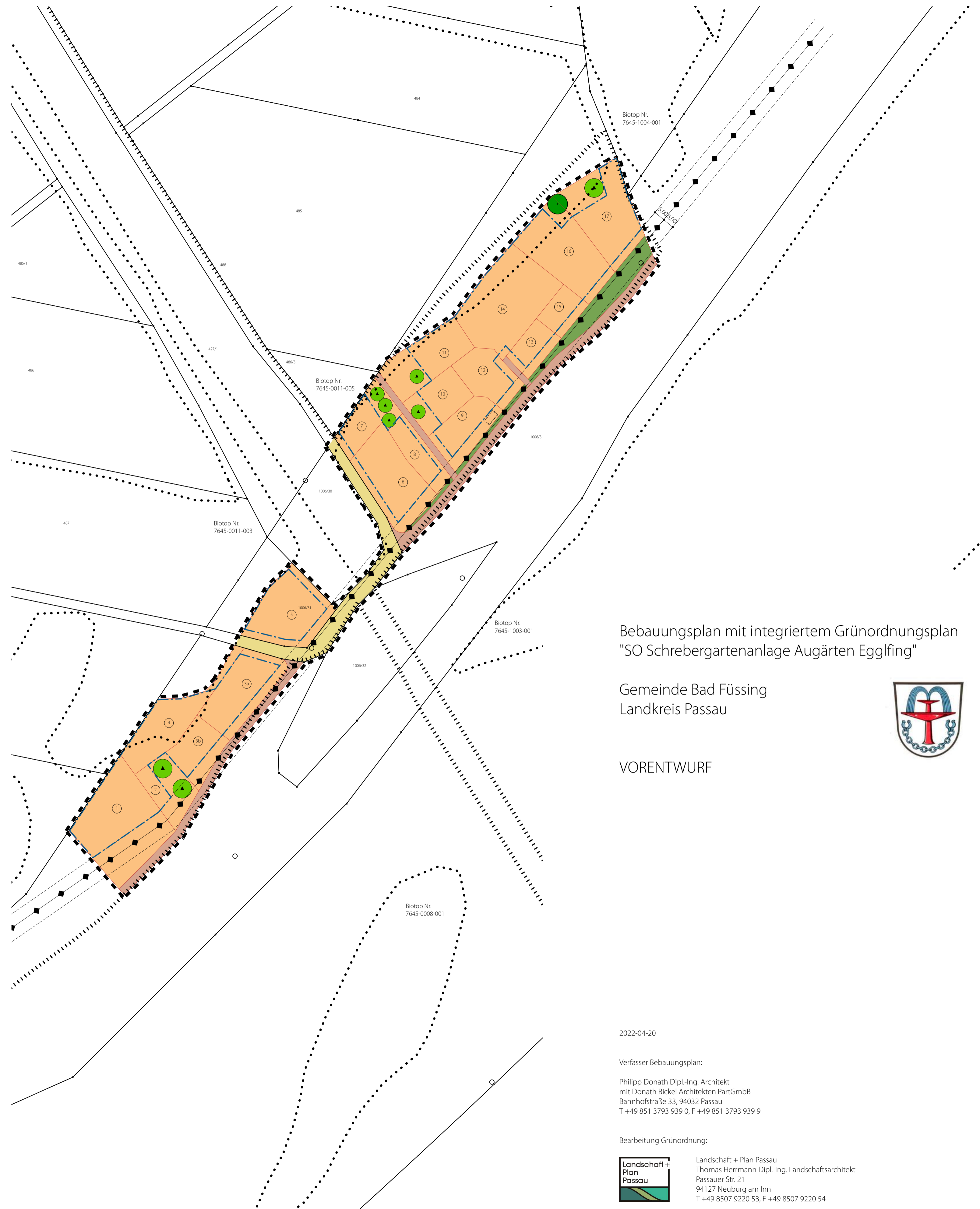
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfling“ wurde am gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Bad Füssing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Bad Füssing,
BAD FÜSSING

Kurz
1. Bürgermeister

I Plandarstellung

Bebauungsplan M 1:1000



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfling"

Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau



VORENTWURF

2022-04-20

Verfasser Bebauungsplan:

Philipp Donath Dipl.-Ing. Architekt
mit Donath Bickel Architekten PartGmbH
Bahnhofstraße 33, 94032 Passau
T +49 851 3793 939 0, F +49 851 3793 939 9

Bearbeitung Grünordnung:



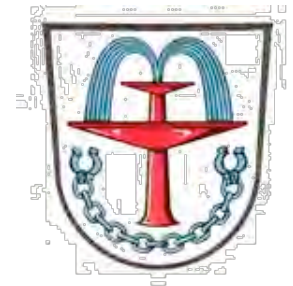
Landschaft + Plan Passau
Thomas Herrmann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Passauer Str. 21
94127 Neuburg am Inn
T +49 8507 9220 53, F +49 8507 9220 54

Vorentwurf, 20.04.2022

Seite 1/15

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Schrebergartenanlage Augärten Egglfing"

Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau



VORENTWURF

2022-04-20

Verfasser Bebauungsplan:

Philipp Donath Dipl.-Ing. Architekt
mit Donath Bickel Architekten PartGmbH
Bahnhofstraße 33, 94032 Passau
T +49 851 3793 939 0, F +49 851 3793 939 9

Bearbeitung Grünordnung:



Landschaft + Plan Passau
Thomas Herrmann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Passauer Str. 21
94127 Neuburg am Inn
T +49 8507 9220 53, F +49 8507 9220 54

Inhaltsverzeichnis

I Plandarstellung mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken

Bebauungs- und Grünordnungsplan M 1:1000

II Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung

A Allgemeine Vorschriften

1. Bestandteile
2. Geltungsbereich

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Freizeit- und Erholungsflächen, Flächen für Stellplätze
5. Verkehrsflächen
6. Öffentliche und private Grünflächen, Freiflächen und Einfriedungen
7. Sonstige Planzeichen
8. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
2. Stützmauern und Böschungen
3. Zäune
4. Ver- und Entsorgung

D Grünordnung

1. Gartengestaltung
2. Laub- und Obstbäume 1. und 2. Ordnung
3. Randeingrünung Hecken
4. Private Grünflächen
5. Bepflanzung unter der Freileitung

E Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

III Hinweise

IV Begründung

V Umweltbericht

III Hinweise

1. Hinweise zum Umweltschutz

1.1 Wasserhaushalt

Die Schrebergartenanlage ist weder an die Wasserversorgung noch an die Kanalisation angeschlossen. Anfallendes Regenwasser soll zur Gartenbewässerung in dafür geeigneten Behältern wie Regenwasserspeichern gesammelt und gespeichert werden.

Zur zusätzlichen Gartenbewässerung kann in geringen Mengen mittels eines Schöpfbrunnens Grundwasser entnommen werden. Die Bohrung ist – auch bei erlaubnisfreien Benutzungstatbeständen – einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen nicht zugelassen.

1.2 Müllentsorgung/ Kompostierung

Die Schrebergartenanlage ist nicht an die örtlichen Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Nicht kompostierbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende organischen Abfälle sind möglichst zu kompostieren und sollen nicht dem Müll beigegeben werden. Der so gewonnene Kompost ist dem natürlichen Kreislauf wieder zuzuführen.

IV Begründung

Das Plangebiet befindet sich am Rand des Ortsteils Eggfling im Bereich der Innbrücke und wird von den Auwäldern östlich von Eggfling umgrenzt. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 488, 1006/3 und 1006/31, Gemarkung Eggfling am Inn, mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,5 ha.

Das sich im Außenbereich des Gemeindegebiets von Bad Füssing befindliche Gelände der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerk AG (ÖBK) wird bereits seit mehreren Jahren als Schrebergarten-siedlung genutzt. Die vorhandenen Bauten auf rund 11 der insgesamt 17 Parzellen übersteigen dabei zum Teil deutlich die für Gartenlauben üblichen Größen, zudem befinden sich teilweise mehrere Bauten auf einer Parzelle. Die bestehenden Gartenlauben werden aus formalen Gründen in der Planzeichnung nicht dargestellt.

Um diesen städtebaulichen Missstand zu beheben, sollen mit dem Bebauungsplan „SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfling“ nun verbindliche planungsrechtliche Grundlagen - insbesondere hinsichtlich des zulässigen Maßes und der Art der Nutzung - geschaffen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen dabei in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Um dennoch die Weiternutzung von Teilen bestehender baulicher Anlagen weitestgehend zu ermöglichen, beinhaltet der Bebauungsplan eine großzügige Regelung hinsichtlich der Abgrenzung der überbaubaren Flächen durch weit gefasste, parzellenübergreifende Baugrenzen. Aus den überbaubaren Flächen werden lediglich Flächen mit zu erhaltendem Baumbestand, Teilflächen entlang von Erschließungswegen sowie Flächen im Bereich des Schutzstreifens der überörtlichen Freileitung ausgenommen.

Eventuelle Anforderungen zum Rückbau von Teilen vorhandener baulicher Anlagen ergeben sich demnach mit Ausnahme der baulichen Anlage innerhalb des Schutzstreifens auf Parzelle 9 nicht aufgrund der Positionierung der bestehenden Anlagen, sondern aufgrund möglicher Überschreitungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung.

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt im Regelverfahren.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich bereits als „Kleingartenanlage“ ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.

Abbildung 1: Gültiger Flächennutzungsplan



V Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung Inhalt, Darstellung, Ziele, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Südöstlich von Eggfing, Gemeinde Bad Füssing, befindet sich beidseits der Innbruckstraße (Staatsstraße St 2147) an der Brücke nach Obernberg, die Schrebergartenanlage „Augärten“. Diese befindet sich im Besitz der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG (ÖBK). Die vor 1950 auf den Grundstücken Flur Nrn. 1006/3 und FINr. 1006/31, Gmkg. Eggfing, angelegten Kleingärten sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt, ein Bebauungsplan wurde jedoch nicht aufgestellt.

Um die Anlage auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, insbesondere das zulässige Maß der Nutzung mit Gebäuden und Nebenanlagen städtebaulich zu ordnen und damit die Weiternutzung als Kleingärten zu ermöglichen, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Dazu wurde vom Gemeinderat Bad Füssing am 22.02.2021 der Aufstellungsbeschluss gefasst (s. auch städtebauliche Begründung Bplan).

Inhalt des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Augärten“ ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) „Schrebergartenanlage“ nach § 10 BauNVO. Es umfasst alle vorhandenen Kleingartenparzellen und die Erschließung. Diese wird von Eggfing aus über gemeindliche Erschließungsstraßen sowie den Dammbegleitweg (im Besitz der ÖBK) sichergestellt.

Wesentliche Inhalte des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind:

- Festsetzung von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) auf den bereits vorhandenen Kleingärten. Daher sind Aufenthaltsräume zum dauernden Gebrauch von Wochenendhäusern nicht zulässig.
- Das Maß der baulichen Nutzung, das für die Gartenlaube, Freisitz und Terrasse eine max. Grundfläche bis 24 qm und für untergeordnete Anlagen (z. B. Kleintierhaltung u. a.) bis 12 qm festsetzt.
- Nicht zulässig sind z. B. dauerhaft stehende Wohnwägen, Kraftfahrzeuge und Zelte.
- Grünordnungsregelungen wie der Erhalt großer Laub- und Obstbäume sowie die zulässigen Gehölzarten. Nicht mehr zulässig sind fremdländische und invasive Gehölze wie Bambus, Robinie, Götterbaum, Kirschlorbeer und Nadelgehölze einschließlich Thuja (Lebensbaum).
- Ein Verbot von Kies- und Schotterflächen und Folien.
- Regelungen zu den Zäunen.

Der Geltungsbereich bzw. der Flächenumfang des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beträgt 14.980 qm, davon 833 qm Öffentliche Verkehrsfläche, 1.184 qm privater Fahrweg (Dammbegleitweg) und 192 qm privater Fahrweg in der Anlage. Es entstehen keine neuen Kleingärten oder Wege und es wird über die bestehenden baulichen Anlagen hinaus kein neuer Grund und Boden beansprucht.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Weiterhin sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes zu behandeln und die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, soweit notwendig, festzulegen.

Neben den allgemeinen Gesetzen zum Umwelt- und Naturschutz wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz, den Gesetzen zum Immissionsschutz und zum Abfall- und Wasserrecht, wurden die Ziele folgender Fachgesetze und -pläne ergänzend berücksichtigt:

1.2 Zu berücksichtigende Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze und Fachpläne

Neben den allgemeinen Gesetzen zum Umwelt- und Naturschutz wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz, den Gesetzen zum Immissionsschutz und zum Abfall- und Wasserrecht, wurden die Ziele folgender Fachgesetze und -pläne ergänzend berücksichtigt:

1.2.1 § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/ § 1a (2) BauGB

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist mit dem Schutzgut Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Reduzierung der Versiegelung von Boden, -„Flächensparen“ - ist ausdrückliches Ziel der Bayerischen Staatsregierung. Außerdem sollen gemäß § 1a (2) BauGB landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Vorgaben werden durch die Planung eingehalten: Für das Vorhaben ist keine Neubeanspruchung von Boden notwendig, im Einzelfall wird sogar Boden entsiegelt werden. Das Verbot von Schotterflächen und die Verwendung von Folien im Boden dient ebenfalls dem Bodenschutz.

1.2.2 Klimaschutz § 1a (5) BauGB

Nach § 1a (5) BauGB ist auch in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Vorgaben des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Die gegenständliche Planung berücksichtigt die Vorgaben mit Festsetzungen, die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel dienen, unterstützen, wie Reduzierung der Versiegelung und Förderung des Wasserrückhalts.

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Parkplätzen und Zufahrten zur Reduzierung des Versiegelungsgrads. Weiterhin dürfen unter Grünflächen in den Gärten keine wasserundurchlässigen Folien verwendet werden, da diese einer Vollversiegelung gleichzusetzen sind.
- Ausschluss von Kies- und Schotterflächen (Hitzespeicher, Minderung Wasserrückhalt)

1.2.3 Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Artenschutzrecht wird von der Planung, die eine bereits bestehende Kleingartenanlage umfasst, nicht neu berührt. Durch die üblichen gärtnerischen Arbeiten wie Gehölzrückschnitt von Hecken oder, falls aus Gründen der Verkehrssicherheit doch auch ein größerer Baum gefällt werden müsste, könnten wie bisher auch, während der Brutzeit Niststätten der dort vorkommenden europäischen Vögel betroffen sein.

Um unabsichtliche Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wurde der zulässige Zeitraum für solche Maßnahmen auf die Zeit außerhalb der Brutzeit (nur 1.10. - 28.2. zulässig) im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umwelt

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die Kleingartenanlage liegt ca. 600 m südöstlich der Ortschaft Eggfing in der ausgedämmten Innaue, die im Landschaftsraum durch mehr oder weniger zusammenhängende Laubwälder, Altwasserreste und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt wird. Im Nahbereich ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Die Anlage wird durch den Damm der Innbrücke (St 2147) nach Oberberg in 2 Teilbereiche getrennt, die durch den Dammbegleitweg miteinander verbunden sind. Das Gebiet unterliegt daher den Schallemissionen aus dem Verkehr der auf dem Brückendamm vorbeilaufenden Staatsstraße. Die Kleingartenanlage wird außerdem randlich von Südwest nach Nordost von einer 110-kV-Leitung überspannt. Eine Parzelle liegt direkt und damit im Wirkungsbereich der Leitung.

Das Gelände wird durch unterschiedlich gestaltete Holzhütten, Terrassen, mehr oder weniger schmale Fußwege, Nutzbeete und Grünflächen mit Bepflanzungen genutzt. Teilweise sind kleine Teiche und Kleintierhaltungen vorhanden. Die Kleingartenanlage stellt seit Jahrzehnten eine beliebte Naherholungseinrichtung für die Bevölkerung dar.

Auch das Gebiet rund um die Augärten hat wichtige Naherholungsfunktionen für die Öffentlichkeit inne: zum einen stellt die gut erschlossene Au ein beliebtes Naherholungsgebiet für Anwohner und Kurgäste der Gemeinde dar. Zum andern führt sowohl auf dem Dammfuß- als auch auf dem Dammkronenweg der überregionale und vielbefahrene Innradweg vorbei.

Schutzgut Pflanzen

Aufgrund des Alters der Kleingartenanlage finden sich auf mehreren Parzellen ältere und die Siedlung prägende Laub- und Obstbäume. Es handelt sich Bergahorne, Weiden, Walnuss-, Apfel- und Kirschbäume. Allerdings wurden auch für die Au standortfremde Fichten gepflanzt.

Zur Abschirmung zu den Parzellennachbarn und Wegen wurden die meisten Parzellen mit dichten Hecken mit Fichte, Bambus und Thuja eingehegt, die mittlerweile meist durch heimische Arten wie Hopfen, Clematis, Salweide, Haselnuss, Roter Hartriegel u. a. durchsetzt sind. Die meisten Parzellen weisen Zier- und Nutzgartenbeete, Rasen und Ziersträucher auf. Die Parzellen 14 und ein Teilbereich von Parzelle 9 sind derzeit nicht genutzt. Parzelle 14 ist fast durchweg durch Goldrute bewachsen.

Entlang des Zaunes zwischen Parzelle 9 und 10 befindet sich ein größerer Bestand des invasiven und konkurrenzstarken Staudenknöterich.

Umgebung

Nördlich der Anlage schließt sich eine durch die Staatsstraße geteilte, trockengefallene Altwassersenke an, deren Böschung von einer Schleiergesellschaft aus Haseln, Hopfen, Waldrebe, Schwarzem Holunder und Gemeiner Heckenkirsche und im Unterwuchs mit Kratzbeere bewachsen ist. Östlich stockt eine Reihe großer Silberweiden am Rand der Senke.

In vegetationskundlicher und floristischer Hinsicht weist der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Augärten erwartungsgemäß keine besondere Bedeutung auf. Es sind keine naturschutzfachlich bedeutsamen Pflanzenarten vorhanden.

Schutzgut Tiere

In der bayerischen Artenschutzkartierung des Bay. Landesamtes für Umwelt sind keine Nachweise von heimischen Tierarten verzeichnet. Aufgrund des Alters der Anlage und den schon größeren Laub- und Obstbäumen und Hecken bieten die Gärten durchaus gute Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. für Kleinvögel. Je nach Nutzung und Artenreichtum an blütenreichen Zierpflanzen können auch Insektenarten des Offenlandes, z. B. Tagfalter und Wildbienen gute Nahrungsquellen finden. Kritisch sind in dieser Hinsicht der große Anteil an Thujahecken sowie die Bambushecke der Parzelle 5 einzustufen. Im Zusammenhang mit den teils naturnahen Auwäldern im Vorland und in der ausgedämmten Au sowie den blütenreichen Wiesen auf dem Damm Egglfing fungieren die Augärten aufgrund der vorhandenen Laubgehölze durchaus als günstiger Trittstein für die Artengruppen Vögel und Insekten.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt wird definiert als die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7 (1) BNatSchG). Nach Gassner et al. (2010) umfasst die Biologische Vielfalt in verschiedenen Ebenen die Vielfalt an Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten sowie die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften.

Die Biologische Vielfalt kann, auch wenn die Parzellen gärtnerisch genutzt werden, aufgrund der vorhanden Gehölzstrukturen und deren Bedeutung für die heimische Tierwelt, insb. Vögel, als mäßig eingestuft werden.

Schutzgebiete und -objekte

Biotope nach Art. 23 BayNatSchG oder § 30 BNatSchG sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die trockene Altwassersenke und die Auwälder nördlich wurden in der amtlichen Bay. Biotopkartierung unter der Nummer 7645-0011 erfasst. Sie stellen gesetzlich geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG dar. Hinweis: Die Biotopgrenze im Bereich Parzelle 4 entspricht nicht der tatsächlichen Grenze des Auwaldes, sondern liegt auf einer Gartenparzelle!

Beidseits der Augärten schließt sich das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ Nr. 7744-371 an, von dem das Kleingartengebiet als Insel ausgegrenzt ist. Zudem umgrenzt das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ Nr. 7744-471 den westlichen Flügel der Kleingartenanlage. Die Schutzgebiete werden von der schon lange bestehenden Kleingartennutzung nicht beeinflusst.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend befinden sich keine Quellen und Fließgewässer. Nördlich verläuft eine tiefe, frühere Altwassersenke, die bei entsprechender nasser Witterung ggfs. auch zeitweise wasserführend sein kann. In 200 m Entfernung verläuft abgetrennt durch einen Damm der Inn. Die Augärten liegen daher außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Inns (Verordnung vom 27.10.2017).

Der Grundwasserhaushalt in der ausgedämmten Au wird aufgrund der Dammdichtung hydrologisch vom Inn getrennt. Die Wechselwirkung zwischen Grundwasserbereich und Oberflächengewässer wird hier maßgeblich durch das weit verzweigte natürliche Gewässersystem der Niederterrasse bzw. den binnenseitig hinter den Hochwasserschutzdamm verlaufenden Sickergraben bestimmt. Genauere Aussagen zur Höhe des Grundwassers können nicht getroffen werden. Generell wird die Au im digitalen Umweltatlas des Bay. Landesamtes für Umwelt (<http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite> 2022) als

„Wassersensibler Bereich“ eingestuft, so dass zumindest teilweise auch höhere Grundwasserstände auftreten können.

Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Einträgen.

Schutzgut Boden

Die Augärten liegen vollständig in der Auenstufe. Es sind hier mineralische Böden zu finden, bei denen es sich gemäß dem Internetdienst des Bay. Landesamt für Umwelt (<http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite> 2022) um Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment früherer Innablagerungen) handelt.

Der gärtnerisch genutzte Boden in der Kleingartenanlage ist durch die mit der Nutzung verbundene Bodenbearbeitung, ggfs. auch Düngung, überprägt und aufgrund des Stoffeintrags als naturfern einzustufen. Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung, Überbauung und Verschmutzung.

Schutzgut Klima/Luftqualität, Angaben zum Klimawandel

Das Inntal ist gegenüber dem angrenzenden Hügelland zu allen Jahreszeiten thermisch deutlich begünstigt. Auffällig ist die längere durchschnittliche Dauer der frostfreien Zeit (190-200 Tage) der flussnahen Bereiche bereits gegenüber den Niederterrassenfeldern (nur mehr 180-190 Tage). Umgekehrt sind die Frosttage deutlich weniger, jedoch die Nebeltage relativ hoch.

Das örtliche Mikroklima zeichnet sich aufgrund der ebenen Lage der Augärten nicht durch Besonderheiten, wie z. B. eine höhere Wärmegunst einer Südhanglage, aus. Der nördlich angrenzende Wald kann bei entsprechender Windrichtung abschirmend und windberuhigend wirken, so dass es sich um eine eher geschützte Lage handelt.

Bei hohem Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße dürfte die Luftqualität im Nahbereich der Straße durch Abgase belastet sein. Besondere Gegebenheiten bzgl. des laufenden Klimawandels liegen bei den Augärten nicht vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich um die Augärten maßgeblich durch 2 lineare künstliche Bauwerke geprägt: das Dammbauwerk der Innbrücke als optisches Querbauwerk zur Inntalausrichtung sowie den parallel zum Inn laufenden Inndamm. Beide Bauwerke fungieren als optische Raumkanten, die die Weite des Blicks begrenzen.

Im Nordwesten schließt sich als naturnahes Element der Auwald an, der visuell jedoch aufgrund der Kleingärten, ihrer Zäune und Gehölze nur vom Damm aus als solcher gut erkennbar ist.

Die Kleingartenanlage zeigt ein sehr heterogenes Erscheinungsbild der Gärten, auch wenn sie überwiegend durch die schon alten Gehölze und Hecken gut eingebunden ist. So weisen die Parzellen unterschiedlichste Zäune wie Maschendraht-, Wildschutz-, Jäger- und Hanichelzaun auf, teilweise sind als Sichtschutz breite querliegende Holzbretter verwendet. Gegensätzlich tritt auch die Art der Randhecken in Erscheinung, so vermitteln mit Kletterpflanzen überwucherte Hecken ein wildes Erscheinungsbild, das einer Au am nächsten kommt, während andere Parzellen durch hohe, akkurat geschnittene Thujahecken umgrenzt sind. Die auf den Parzellen vorhandenen unterschiedlich großen Hütten sind aufgrund der dichten Zäune und Hecken nur teilweise sichtbar.

Als technische Vorbelastung des Landschaftsbildes werden die 110-kV-Leitung und die beiden Strommasten am Rand der Augärten eingestuft.

Belang Fläche

Der Belang Fläche bleibt außen vor, da durch die Planung keine neue Flächeninanspruchnahme begründet wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind soweit keine Bodendenkmäler bekannt.

Wechselwirkungen

Im Planungsbereich auftretende Wechselwirkungen, z. B. Boden/ Wasserhaushalt wurden bei den Schutzgütern bereits beschrieben.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist gemäß Vorgaben des Bauamtes am Landratsamtes Passau Voraussetzung zum Erhalt der Kleingartenanlage. Eine Nichtdurchführung des Vorhabens hätte den behördenseits verfügbaren Abbruch bzw. die Beseitigung der Anlage zur Folge.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da über das gegenständliche verbindliche Bauleitplanverfahren bzw. den Bebauungs- und Grünordnungsplan nur die bestehende Nutzungsart Kleingärten geregelt wird, jedoch keine neuen Bauflächen oder Versiegelungen begründet werden, treten für die einzelnen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Im Einzelfall sind folgende Wirkungen zu erwähnen:

Schutzgut Mensch

Hier ist nur die Erholungsfunktion der Kleingartenanlage für die Nutzer relevant. Diese bleibt infolge der Planung nun erhalten. Andere Belange werden nicht berührt. Die Hütte unter der derzeit nicht genutzten Parzelle unter der 110-KV-Leitung wird abgebrochen werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Durch die Festsetzung erhaltenswerter Laub- und Obstbäume bleiben Lebensstätten für die Vogelwelt erhalten. Die grünordnerischen Festsetzungen regeln die bei künftigen Pflanzungen zu verwendenden Gehölzarten. Die Festsetzung heimischer Baum- und Straucharten (neben den natürlich weiterhin zulässigen Obstbäumen) sowie das Verbot von invasiven Arten (z. B. Götterbaum) und Nadelbäumen wird der Lage der Kleingärten in der naturnahen Innaue und an den Europäischen Schutzgebieten gerecht. Insgesamt wird durch die Pflanzgebote die Biologische Vielfalt gefördert.

Schutzgut Wasser, Boden, Klima

Mit dem Fortbestand der Kleingärten sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Mikroklima verbunden.

Im Einzelfall kann bei Anwendung des Kleingartengesetzes bzgl. der zulässigen Größen der Hütten und Nebenanlagen ein Rückbau von Gebäudeteilen erforderlich werden, was zu Entsiegelungen führen wird, so dass sich für Boden und den Wasserhaushalt sogar günstige Wirkungen ergeben. Das Verbot von Schottergärten und Folien wurde vorsorglich aufgenommen, damit der nach wie vor bestehende Gartentrend nicht Einzug in die Kleingärten nimmt und dort zu negativen Wirkungen auf Boden, Wasserdargebot und in Wechselwirkung zur heimischen Tierwelt führt.

Die Regelungen zur Gartenbewässerung aus Regenwasser sowie zur Verwendung einer Trockentoilette sorgen dafür, dass keine Belastungen für den Wasserhaushalt auftreten. Ggfs. kann ein erlaubnisfreier Schöpfbrunnen errichtet werden.

Das in den Hinweisen enthaltene Verbot von Pestiziden und synth. Düngemitteln sowie von Metalldächern, sollte in einer noch aufzustellenden Satzung geregelt werden.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Negative visuelle Veränderungen auf das Landschaftsbild werden nicht entstehen. Grundsätzlich sind die Kleingärten durch die bestehenden älteren Hecken und Bäume gut in die Landschaft eingebunden, auch wenn einige fremdländische Arten gepflanzt wurden. Das auf einigen Parzellen wildere Erscheinungsbild einiger Randhecken mit einem hohen Anteil an naturnaher Vegetation wie Waldrebe entspricht gut dem Charakter der benachbarten Wilden Au. Störend wirken auf alle Fälle die akkuraten landschaftsfremden Thujahecken.

Bei Ersatzbauten von Lauben wird sich durch die Festsetzungen der maximalen Wandhöhe von 2,5 m, der max. Grundfläche von 24 qm für Laube und Terrasse und sowie die Vorgabe der Dachdeckung künftig ein einheitlicheres Erscheinungsbild ergeben, ebenso bei der Zaungestaltung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Werden nicht berührt.

Wechselwirkungen

Im Planungsbereich auftretende Wechselwirkungen, die bei Umsetzung hervorgerufen werden, wurden soweit wie möglich bereits bei den Schutzgütern beschrieben.

3. Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen

Die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Bebauung und Versiegelung sowie zur Geländegestaltung und standörtlich angepassten Bepflanzung sorgen für eine Verbesserung der Situation und setzen das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG um.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BKleingG sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten berücksichtigt werden. Dies ist aufgrund der Lage der Anlage in der Innaue und durch ihre Vernetzung mit den europäischen Natura 2000-Schutzgebieten besonders geboten und wird durch die Festsetzungen zur Bepflanzung einheimischer Gehölzarten für Hecken und Einzelbäume (Obstbäume sind natürlich zulässig) unterstützt. Da die älteren und größeren Gehölzbestände (Einzelbäume, Hecken) auf den Parzellen durchaus Niststätten für die einheimisch Vogelwelt darstellen, wird vorsorglich der zulässige Zeitraum für Gehölzbeseitigungen und -rückschnitte entsprechend der gesetzlichen Regelung Art. 16. BayNatSchG auf 1.10. bis 28.2. beschränkt.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da es sich eine seit über 70 Jahren bestehende Kleingartenanlage handelt und mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan keine neuen Eingriffe oder Versiegelungen begründet werden, entfällt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

4. Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Gebiet liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Inns. Gefährdungen werden für die Anlage oder die dort sich erholenden Menschen nicht gesehen.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wurden als nicht zielführend nicht weiter verfolgt.

6. Merkmale/Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

Besondere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wurden die vorliegenden Pläne Arten- und Biotopschutzprogramm Lkrs. Passau, die amtliche Artenschutzkartierung und die amtliche Biotopkartierung Bayern ausgewertet und zusätzliche Geländebegehungen durchgeführt. Außerdem wurde der internetbasierte „Umwelatlas“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingesehen und ausgewertet. Die Bewertungen des Landschaftshaushaltes wurden verbal-argumentativ auf Grundlage allgemein bekannter ökologischer Zusammenhänge durchgeführt.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen oder auf mit Unsicherheit behaftete Prognosen abzielen.

8. Zusammenfassung

Der Gemeinderat von Bad Füssing hat am 22.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet SO „Augärten“ gefasst, um die seit über 70 Jahren bestehende Schrebergartenanlage auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Mit den Festsetzungen werden Art und Maß der künftigen baulichen Nutzung, die Erschließung und die Begrünung geregelt. Die Kleingärten sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits dargestellt.

Der Geltungsbereich bzw. der Flächenumfang des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beträgt 14.980 qm. Es entstehen keine neuen Kleingärten oder Wege und es wird über die bestehenden baulichen Anlagen hinaus kein neuer Grund und Boden beansprucht.

In Bezug auf den Menschen treten keine negativen Auswirkungen auf. Die Nutzung der Kleingärten als örtliche Naherholungsanlage bleibt erhalten. Sonstige Belange der Naherholung sind nicht betroffen.

Für die Pflanzen- und Tierwelt bleibt die Bedeutung der bereits gut mit Laubgehölzen durchgrünter Kleingartenanlage als Lebensraum und Trittstein im Verbund zu den europäischen Natura 2000-Schutzgebieten gewährt: für ggfs. notwendige Schnitt- und Fällarbeiten sind die gesetzlichen Schutzzeiten in der Vogelbrutzeit einzuhalten, für künftige Gehölzpflanzungen sind nur noch einheimische Laubgehölzarten und Obstgehölze zulässig. Da es sich um eine seit über 70 Jahren bestehende Kleingartenanlage handelt und mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan keine neuen Eingriffe oder Versiegelungen begründet werden, entfällt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Lokal/ Mikroklima werden keine negativen Auswirkungen auftreten. Da durch die künftig geregelte maximal zulässige Bebauung im Einzelfall auch Rückbauten von Gebäudeteilen erforderlich werden können, wird die damit verbundene Entsieglung (in geringem Maße) zur Verbesserung der Landschaftssituation führen.

Negative visuelle Veränderungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden nicht entstehen. Grundsätzlich sind die Kleingärten durch die bestehenden älteren Hecken und Bäume gut in die Landschaft eingebunden, auch wenn einige fremdländische Arten gepflanzt wurden. Das auf einigen Parzellen wildere Erscheinungsbild einiger Randhecken mit einem hohen Anteil an naturnaher Vegetation wie Waldrebe entspricht gut dem Charakter der benachbarten Wilden Au. Störend wirken die akkuraten landschaftsfremden Thujahecken. Bei Ersatzbauten von Lauben und der Zaungestaltung wird sich durch die entsprechenden Festsetzungen künftig ein einheitlicheres Erscheinungsbild ergeben.

Insgesamt sind mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Belange des Menschen verbunden.

9. Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): Änderungsfassung v. 1.7.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald (12), (Stand: August 2011).
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.): BayernViewer-Denkmal <http://www.blfd.bayern.de/denkmalpflege/denkmalpflege/denkmalliste/bayernviewer> (Stand: Januar 2020).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), <http://fisnat.bayern.de/finweb> (Stand: April 2021).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Umweltatlas Bayern - <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite> (Stand: Januar 2021).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete. https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm (Stand: April 2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden, 2. Auflage, München.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2007): Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, 2. Auflage, München.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Hrsg.) (2019): Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe. 1. Auflage, München.
- Böll, S. et al, 2019: Urbane Artenvielfalt fördern. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, H 51. 2019. Eugen Ulmerverlag. Stuttgart.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2016): <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- Bröker, S. (2017): Mehr Hitze, mehr Starkregen, aber auch längere Trockenperioden. Monitoring bestätigt Klimawandel in Süddeutschland. In: Korrespondenz der Wasserwirtschaft (10) Nr. 1.
- Busse, J., Dirnberger, F., Pröbstl, U., Schmid, W. (2007): Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Ratgeber für Planer und Verwaltung, erweiterte Fassung, München.
- Busse, J., Dirnberger (2021): Die neue Bayerische Bauordnung, Handkommentar. Rehm-Verlag, Heidelberg.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), Anhang II.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.
- Deutscher Städtetag (2012): Positionspapier Anpassung an den Klimawandel- Empfehlungen und Maßnahmen der Städte. Köln.
- gassner, E. et al (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12). C.F.Müller-Verlag.
- Halbig; G (2016): Aktueller Stand der Klimawandel-Situation- Schwerpunkt Starkregen. In: Korrespondenz der Wasserwirtschaft, 2017 (9) Nr. 7.
- IPCC (2018): IPCC-Sonderbericht über 1,5 ° C globale Erwärmung. Hrsg. Version 3/2019: Umweltbundesamt. SCNAT, Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle.
- OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, Achte Auflage. Stuttgart (Hohenheim)

- Reg. v. Niederbayern (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).
- Reg. v. Niederbayern (2002): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen Niederbayern.
- Regionaler Planungsverband Region 12 Donau-Wald (2016): Regionalplan Donau-Wald, (Stand: 2021)
- Scholles, F. et al (2019): Zukunftsfit mit Umweltprüfung- neues Recht und Handlungsfelder. UVP Report 33 (1)1/19. S. 2-26.
- Umweltbundesamt (2017): <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen>.
- Wende, W. et al (2017): Klimawandel und Klimawandelanpassung in der Umweltprüfung von Raumordnungs- und Bauleitplänen. Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Lfg.5/17, XI/17. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Tobias Kurz, 1. Bürgermeister Gemeinde Bad Füssing

Bad Füssing,

Philipp Donath, Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt

Passau,

Thomas Herrmann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt,

Neuburg a. Inn,.....

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1. Verantwortlicher:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing

2. Datenschutzbeauftragter:

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Telefon: (0851) 397-771, E-Mail: datenschutz@landratsamt-passau.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens:

Bebauungsplan SO Schrebergartenanlage Augärten Eggfing

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geordneten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 4 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

4. Arten personenbezogener Daten:

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

5. Empfänger:

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so

lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. **Betroffenenrechte:**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Telefon 089-212672-0, Fax 089-212672-50. E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.